Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 779.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

In Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Order vom 30sten Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, von dem Schatzministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen, will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daß die Gerichte, hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten, oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Ich überlasse dem Staatsministerio, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 4ten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 780.) Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16ten Februar 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen, verordnen Wir, mit Hinsicht auf Unsere Kabinetsorder vom 21sten Juni 1819., die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend, auf den Uns von dem

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten März 1823.)

dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unsers Staats-Rathes hierüber gemachten Vortrag, wie folgt:

§. 1. Ein jeder, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Zu diesem Ende ist erforderlich:

1) Ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeine, worin der Betrag der Steuern zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrechte gelangen will, entrichtet.

2) Ein Zeugniß seines Bürgermeisters, so wie des Steuer-Empfängers, daß er nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten. In diesem Zeugnisse sind das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Supplikanten anzugeben.

3) Die Versicherung des Letztern, daß er in keiner andern Gemeine liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeine beigebracht werden.

§. 3. Mit diesen Zeugnissen wendet derselbe sich an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts.

§. 4. Der Oberprokurator bringt das Gesuch vor die Rathskammer des Landgerichts, welche, nachdem sie denselben in seinem Antrage gehört hat, das Armenrecht entweder bewilligt oder versagt.

§. 5. Wird Jemand in einem Prozesse zum Armenrechte zugelassen, so ist ihm für denselben ein Rechtsanwald und ein Gerichtsvollzieher nach der Reihefolge zu bestellen, welche ihre Funktionen in dieser Rechtssache ohne Vergeltung verrichten müssen. Die Zustellung der Akten zwischen Anwälden geschiehet durch einen der Audienz-Gerichtsvollzieher.

§. 6. Wer das Armenrecht erlangt hat, ist frei von allen gerichtlichen Taxen und Gebühren, so wie vom Stempel. Doch sind diese sowohl als die übrigen Kosten von den betreffenden Beamten im Debet einzutragen.

§. 7. Das Armenrecht befreiet die damit versehene Parthei keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird.

§. 8. Findet sich bei Entscheidung des Rechtsstreits, daß der Arme einen frevelhaften Prozeß geführt hat, so kann er in dem Erkenntnisse in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu fünf Tagen verurtheilt werden.

§. 9. Gegen dieses Erkenntniß findet die Berufung nur dann statt, wenn das Urtheil in der Hauptsache derselben unterworfen ist.

§. 10. Wenn Jemand, ohne darauf Anspruch machen zu können, das Armenrecht erschlichen hat, so soll er vor das Zucht-Polizeigericht gestellt und mit einer Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten belegt werden.

Sämmtliche Prozeßkosten werden überdies von ihm beigetrieben.

§. 11.

§. 11. Wird das Armenrecht in einer höhern Instanz erst nachgesucht, so ist dasselbe Verfahren, wie bei den Landgerichten, zu beobachten, und die gegenwärtige Verordnung in ihren übrigen Bestimmungen anwendbar.

§. 12. Ist Jemand in der ersten Instanz zum Armenrechte zugelassen worden, so kann er, auf den Grund des darüber ertheilten Beschlusses, auch in einer fernern Instanz dazu angenommen werden.

§. 13. In allen Armensachen muß das öffentliche Ministerium vor jedem Erkenntnisse des Gerichts gehört werden.

§. 14. Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sey, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das öffentliche Ministerium und die Rentmeister haben besonders darauf zu wachen, daß diese nachträgliche Zahlung erfolge.

§. 15. Verlangt Jemand bei einem Friedensgerichte zum Armenrechte zugelassen zu werden, so hat er sich mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 2.) an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, welcher sodann ohne Weiteres über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Gesuchs erkennt.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Friedensrichter in der Sache selbst mit oder ohne Appellation zu urtheilen hat.

Auch kann der Friedensrichter im Falle des §. 8. auf eine Gefängnißstrafe erkennen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die Bewohner anderer Staaten Anwendung, in sofern die hiesigen Unterthanen dort zum Armenrecht zugelassen werden. Hierüber sowohl als über seine Armuth hat der Ausländer gehörige Bescheinigungen beizubringen.

§. 17. Die in den Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein bisher bestandenen Verordnungen über das Armenrecht sind hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 16ten Februar 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Kircheisen.

(No. 781.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1823., betreffend die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegsleistungen, wofür bereits Lieferungsscheine ertheilt worden.

Ich bin mit dem Bericht des Staatsministerii vom 2ten d. M. dahin einverstanden, daß rücksichtlich derjenigen, welchen aus Kriegsleistungen solche Forde-

rungen

rungen zugestanden, wofür sie nach dem Edikt vom 3ten Juni 1814. Lieferungsscheine erhalten haben, durch eben diese wenn gleich nicht überall vollständige Entschädigung, in Rücksicht, daß während des Krieges von $18\frac{13}{14}$. so manches andere Opfer ohne Ersatz hat gebracht werden müssen, und es unmöglich ist, alles völlig auszugleichen, die Forderungen der Billigkeit hinlänglich befriedigt sind, um ihnen nun nicht noch wegen des möglichen Mehrbetrages ihrer Leistungen den Regreß gegen die Provinzen, Kreise oder Kommunen, von welchen die Anforderungen an sie ausgegangen seyn möchten, nachzulassen. Es soll also Regel seyn, daß, wer Lieferungsscheine erhalten, in Bezug auf diejenigen Gegenstände, wofür solche ausgefertigt worden, für völlig befriedigt zu achten ist. Nur soll diese Meine Bestimmung auf solche besondere Verpflichtungen, welche Provinzen, Kreise oder Kommunen etwa mittelst förmlicher Lieferungs- oder anderer in rechtsverbindlicher Form abgeschlossener Verträge ausdrücklich übernommen haben möchten, keinen Einfluß äußern; auch verstehet sich von selbst, daß, wo dergleichen Forderungen durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung schon anderweitig festgestellt sind, es dabei sein Bewenden behält. Ich trage Ihnen auf, diese Meine Willensmeinung, zur Nachachtung für die durch Meine Order vom 27sten Oktober 1820. ernannte Immediat-Kommission und für die Regierungen, durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21sten Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 782.) Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung unterm $\frac{\text{18ten Juni}}{\text{15ten August}}$ 1818. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1827. Vom 25sten Februar 1823.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung dahin übereingekommen ist, die unterm $\frac{\text{18ten Juni}}{\text{15ten August}}$ 1818. zwischen beiden Regierungen abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Konvention in allen ihren Punkten dergestalt zu erneuern, daß dieselbe bis zum 1sten Januar 1827. ferner gültig seyn und den durchmarschirenden Remonte-Kommandos künftig in der Etappe Lemgo ein Ruhetag verstattet werden soll; so ist darüber Königlich-Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche zu mehrerer Beglaubigung mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 25sten Februar 1823.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.